

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBH Retail Germany GmbH**

### **1 ALLGEMEINES**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der IHB-Germany GmbH (nachfolgend "IBH" genannt) sowie für zwischen IBH und einem Kunden (nachfolgend "Käufer" genannt) geschlossenen Verträge zwischen und deren Durchführung.
2. Sofern die Parteien individuelle Vereinbarungen treffen, so gehen diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Parteien werden individuell vereinbarte Bedingungen schriftlich festlegen; dies ist jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

### **2 ANGEBOTE/VERTRÄGE**

1. Angebote sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten eine (Annahme-)Frist. Wird ein unverbindliches Angebot abgegeben und wird dieses vom Käufer angenommen, ist IBH berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
2. Ein Vertrag kommt zum Zeitpunkt der ausdrücklichen Annahme der Bestellung durch IBH in branchenüblicher Weise zustande.
3. Angebote sind einmalig und gelten nicht für Nachbestellungen.

### **3 PREISE**

1. Die Preise werden in der Regel mit der Annahme der Bestellung festgelegt.
2. Die Preise gelten ,ab Werk' von IBH
3. Der Preis beinhaltet nicht die Umsatzsteuer (MwSt.), Einfuhrzölle, andere Steuern und Abgaben, Kosten für die Qualitätskontrolle und/oder phytosanitäre Prüfung , Kosten für Be- und Entladung, Verpackung, Transport, Versicherung und dergleichen.
4. Die Preise verstehen sich in Euro, sofern auf der Rechnung keine andere Währung angegeben ist.

### **4 LIEFERUNG UND LIEFERZEIT**

1. Die von IBH angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte und berechtigen den Käufer bei Überschreitung nicht zur Auflösung des Vertrags oder Entschädigung, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Sollte IBH (teilweise) seiner Verpflichtung nicht nachkommen können, wird der Käufer so schnell wie möglich informiert. Kann IBH nicht die gesamte bestellte Menge liefern, ist IHB berechtigt, eine Teillieferung vorzunehmen oder die Ausführung des Auftrags auszusetzen und/oder in Absprache mit dem Käufer andere gleichwertige oder ähnliche Produkte liefern.
3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Lieferort der Lager- oder Verarbeitungsbereich von IBH oder ein anderer von IBH zu bestimmender Ort.
4. Die kostenlose Lieferung erfolgt nur, wenn und soweit IBH dies auf der Rechnung oder Auftragsbestätigung angibt.
5. IBH behält sich das Recht vor, Aufträge nicht auszuführen, wenn der Käufer eine frühere Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt hat.

6. Hat der Käufer die bestellten Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort übernommen, gerät er in (Annahme-)Verzug. Die bestellten Produkte werden auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert und zur Abholung durch den Käufer vorgehalten. Das Risiko eines Qualitätsverlustes durch Lagerung geht zu Lasten des Käufers.

7. Ist jedoch nach Ablauf einer begrenzten Lagerzeit, die im Hinblick auf die Produktart als angemessen anzusehen ist, keine Abnahme durch den Käufer erfolgt ist und erfordert das Risiko eines Qualitätsverlustes und/oder einer Verschlechterung der Produkte nach Ansicht von IBH ein Eingreifen, um Schäden so weit wie möglich zu vermeiden, ist IBH berechtigt, die betroffenen Produkte anderweitig zu verkaufen.

8. Die Nichtabnahme durch den Käufer entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Kaufpreises. Sollten die Produkte aufgrund der Verderblichkeit anderweitig verkauft werden, so hat der sich in Annahmeverzug befindliche Käufer eine eventuelle Differenz zwischen der ursprünglichen Forderung und dem Erlös des Verkaufs IBH zu erstatten.

## **5 HÖHERE GEWALT**

Im Falle höherer Gewalt kann sich die Lieferzeit verlängern. IBH hat im Falle der höheren Gewalt das Recht, den Vertrag (teilweise) auflösen oder die Lieferung vorübergehend aussetzen. Höhere Gewalt umfasst in jedem Fall, aber nicht ausschließlich, Umstände wie innere Unruhen, Krieg, Streiks (auch beim Lieferanten), Naturkatastrophen, Epidemien, Terrorismus, Wetterbedingungen, Verkehrsbedingungen wie Straßensperren, Straßenarbeiten oder Staus, Brände, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse, die nicht von IBH schuldhaft herbeigeführt worden sind und auf die IBH keinen Einfluss nehmen kann.

Beginn und Ende eines Zustands der höheren Gewalt teilt IBH dem Käufer unverzüglich mit. Besteht der Zustand höherer Gewalt länger als 4 Wochen, dann ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen in diesem Fall nicht.

## **6 TRANSPORTVERPACKUNGEN**

1. Die Verpackung erfolgt in der im Pflanzengroßhandel üblichen Weise. Ein- und Mehrwegverpackungen sowie andere Materialien mit längerer Lebensdauer (Kartonagen und andere Mehrweg-Pflanzenverpackungen usw.) werden dem Käufer zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wird das Material innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, werden die in Rechnung gestellten Kosten - ggf. um einen vereinbarten Nutzungsbetrag und die Kosten des Rücktransports reduziert - gutgeschrieben. Die Rückgabe der Mehrwegverpackungen und Transportmittel hat nach den Richtlinien von ‚Veiling Rhein-Maas‘ bzw. ‚FloraHolland‘ und Container Centralen zu erfolgen.

2. Die Entsorgung von Einmalverpackungen aus IBH-Lieferungen ist vom Käufer durchzuführen, sofern nicht gesetzlich anders vorgeschrieben. In diesem Fall wird IBH Einwegverpackungen nur dann zur Entsorgung zurücknehmen, wenn sie von IBH verkauft wurden oder wenn sie nach Art und Material mit den von IBH verkauften Verpackungen identisch sind, bis zu einer Höchstmenge, die der von IBH verkauften Menge entspricht.

3. Transportmaterialien sind alle Objekte, die für den Transport eines Produkts verwendet werden und somit eine Einheit bilden. Dazu gehören CC-Container, Stapelwagen, Eurocontainer, Europaletten und Zubehör. Diese Transportmaterialien werden dem Käufer zur Verfügung gestellt. In den Monaten Januar bis Dezember eines jeden Jahres wird jedoch Miete für CC-Container, CC-Einlegebretter, Eurocontainer und Euro-Einlegebretter berechnet, wenn diese nicht sofort nach

Lieferung der Produkte zurückgegeben werden. Die Höhe der Miete wird jährlich per Brief bekannt gegeben und ist auf der Website angegeben. Die Höhe der Miete ist auch am Ende jeder Rechnung aufgeführt.

4. Wenn der Käufer die ihm geliehenen oder gemieteten Transportmittel nicht innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung der Produkte zurückgibt, und dies auch nach einer ihm gesetzten zweiwöchigen Rückgabefrist nicht vornimmt, kann IBH folgenden Ersatzwert verlangen:

- |                                      |                                     |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| a) CC-Container 120,00 €             | b) CC-Einlegebretter € 9,80         |
| c) Verlängerungen kurz 0,50 €        | d) Verlängerungen lang 0,90 €       |
| e) Stangen 180 cm € 5,80             | f) Verlängerungen Kunststoff 0,40 € |
| g) Stapelwagen € 1.600.00            | h) Eurocontainer € 85.00            |
| i) Eurocont. -Einlegebretter € 12,50 | j) Europaletten € 12,00             |

Der Käufer kann nachweisen, dass die Ersatzkosten niedriger sind.

5. Alle Bewegungen von Mehrweg-Transportmaterialien werden schriftlich festgehalten. Die von IBH erstellten Übersichten sind Abschlüsse im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses und enthalten die Bestände und deren Veränderungen. IBH wird den Käufer bei der Absendung der Abrechnung darüber informieren, dass die Salden als anerkannt gelten, wenn die Übersichten nicht innerhalb der darin genannten Frist - oder, wenn keine Frist angegeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung - mit Gründen widersprochen wird.

6. Mit IBH gekennzeichnete Verpackungen dürfen nur für IBH-Produkte verwendet werden. Gegen jede andere Nutzung wird IBH wegen Verletzung des Eigentums- oder des Nutzungsrechts von IBH vorgehen.

7. Transportmaterialien und Mehrwegverpackungen sind vom Käufer sorgfältig zu behandeln. Sie müssen unbeschädigt und sauber zurückgegeben werden. Beschädigte Verpackungs- und Transportmaterialien werden nur zu einem Ersatz- oder Reparaturtarif zurückgenommen. Die Rückgabe kann nur in der von IBH gelieferten Menge und in der von IBH vorgeschriebenen Weise erfolgen. Die Rückgabe von gleichwertigem Transportmaterial ist gestattet.

8. Die gültigen Preise und Mieten werden auf der Website oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben; sie können unter Beachtung einer Frist von vier Wochen geändert werden.

9. Für Verkaufsverpackungen und andere Verpackungen, die in den Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes fallen, gilt das deutsche Verpackungsgesetz (VerpackG).

## **7 REKLAMATIONEN**

1. Reklamationen wegen bei der Lieferung erkennbarer Mängel sind der IBH unverzüglich per Fax, E-Mail oder Telefon mitzuteilen. Sie müssen ebenfalls in den Beförderungspapieren vermerkt werden. Andere sichtbare Mängel, die der Käufer durch die obligatorische Prüfung der Produkte feststellen kann, sind IBH auf oben beschriebene Weise innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung anzuzeigen. Eine telefonische Reklamation muss vom Käufer innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich bestätigt werden.

2. Reklamationen wegen nicht sichtbarer Mängel an gelieferten Produkten sind IBH unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen und, wenn die erste Mitteilung nicht schriftlich erfolgt, innerhalb von 24 Stunden nach der Mitteilung schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall verfällt ein Anspruch 14 Tage nach Lieferung der Produkte.

3. Reklamationen müssen mindestens enthalten:

- a. eine detaillierte und genaue Beschreibung des Mangels und der betroffenen Mengen;
- b. eine Darstellung aller eventueller weiteren Fakten, aus denen sich schließen lässt, dass es sich bei den vom Käufer reklamierten Produkten um die von IBH gelieferten Produkte handelt.

4. IBH muss jederzeit ermöglicht werden, die gerügten Mängel vor Ort zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen) und/oder die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Produkte müssen in der Originalverpackung aufbewahrt werden.

5. Reklamationen, die sich auf einen Teil der gelieferten Produkte beziehen, können keinen Grund für die Ablehnung der gesamten Lieferung darstellen.

6. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen gilt die Ware bzw. die Rechnung als vom Käufer genehmigt. Reklamationen werden dann von IBH nicht mehr bearbeitet.

7. Mängel hinsichtlich etwaiger phytosanitärer und/oder sonstiger im Einfuhrland geltender Anforderungen berechtigen den Käufer nicht zu Schadensersatz oder Kündigung des Vertrages, es sei denn, der Käufer hat IBH vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich über diese Anforderungen informiert.

## **8 HAFTUNG**

1. IBH haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von IBH, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, sind die gelieferten Produkte ausschließlich für dekorative Zwecke bestimmt und nicht für den Verzehr geeignet. IBH weist darauf hin, dass die Produkte bei Missbrauch, Konsum, Kontakt und/oder Überempfindlichkeit zu schädlichen Folgen für Mensch und/oder Tier führen können. Der Käufer ist verpflichtet, diese Warnung an seine Kunden weiterzugeben und stellt IBH von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Endverbraucher, hinsichtlich der genannten Folgen frei.

2. Darüber hinaus haftet IBH für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist von IBH, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für leichtfahrlässige Verletzungen von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind vertragliche Pflichten, deren Einhaltung für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten haftet IBH nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

3. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet IBH im Übrigen nicht.

4. Soweit die Haftung von IBH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch soweit die Haftung für gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

## **9 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Die Zahlung hat nach Wahl von IBH zu erfolgen:

- a. bar (Nettobetrag) bei Lieferung oder
- b. durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von IBH benanntes Konto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei der Annahme von Schecks werden dem Käufer etwaige Bankkosten in Rechnung gestellt.

2. Der Käufer ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, falls er seinerseits eine Forderung gegen IBH hat oder eine solche geltend macht. Dies gilt nicht, sofern die betreffende Forderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung aufgrund einer von ihm getätigten Reklamation der gelieferten Produkte auszusetzen.
3. Der Käufer gerät durch Nichtzahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist in Verzug. IBH ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine einzige Mitteilung an den Käufer zu beenden. Für die Folgen einer solchen Vertragsbeendigung schuldet IBH dem Käufer keine Schadensersatz.
4. Im Falle des Verzuges des Käufers ist IBH unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab Fälligkeit der Rechnung bis zum Tag der vollständigen Zahlung, jährlich 9 Prozent Verzugszinsen zu verlangen. Sofern der gesetzliche Zinssatz gemäß § 288 BGB höher liegt, gilt dieser Zinssatz.
5. Kann die Zahlung erst durch den Einsatz Dritter realisiert werden, gehen die daraus resultierenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu Lasten des Käufers.

## **10 EIGENTUMSVORBEHALT**

1. IBH behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Falls der Käufer sich vertragswidrig verhält, ist IBH berechtigt, die Produkte zurückzunehmen.
2. Solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet, die Produkte ordnungsgemäß zu behandeln. Die zum Erhalt der Produkte notwendigen Handlungen hat der Käufer rechtzeitig und auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Käufer hat IBH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Produkte gepfändet werden oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, IBH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Käufer für den IBH entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der im Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des mit IBH vereinbarten Faktura-Endbetrags einschließlich MwSt. an IBH ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Befugnis von IBH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. IBH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für IBH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an den Produkten an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Produkte mit anderen, nicht IBH gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt IBH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Produkte der Produkte von IBH zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern eine Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer IBH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für IBH verwahrt. Zur Sicherung der Forderung gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an IBH ab, die ihm durch die

Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; diese Abtretung wird von IBH bereits jetzt angenommen.

5. IBH verpflichtet sich, die IBH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## **11 ANWENDBARES RECHT/ GERICHTSSTANDSWAHL**

1. Alle Verträge und Angebote, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise gelten, unterliegen dem deutschen Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus Angeboten und/oder Verträgen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, der Sitz von IHB-Germany GmbH vereinbart. IBH ist ebenfalls berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

3. Abweichend von den Bestimmungen unter XI 2. können IBH und der Käufer vereinbaren, Rechtsstreitigkeiten einer Schiedsstelle vorzulegen, deren Schiedsspruch von beiden Parteien als bindend anerkannt wird.

## **12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. In Fällen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, gilt auch das niederländische Recht.

2. Wenn und soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Parteien verbindlich. Gleiches gilt, wenn sich nach Vertragsabschluss eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung beziehungsweise die ergänzungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Vertragszweck entspricht.

Januar 2019